

(4) Die Partner können längerfristige Verkaufsstellenverträge über Liefer- und Abnahmeverpflichtungen abschließen (Terminvorverkauf). Die Liefertermine bzw. -fristen und Liefermengen sind im Vertrag zu vereinbaren. Die Bedingungen für den Abschluß von Verkaufsstellenverträgen im Terminvorverkauf sind im Rahmenvertrag festzulegen.

### § 5

#### Ansprüche aus nicht qualitätsgerechten Leistungen

Werden vom Einzelhandelsbetrieb Ansprüche des Bürgers wegen nicht qualitätsgerechter Leistung gemäß den §§ 148 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) anerkannt, ist diese Entscheidung auch für den Großhandelsbetrieb bindend. Das gilt nicht, wenn der Großhandelsbetrieb nachweist, daß die Entscheidung des Einzelhandelsbetriebes auf einer groben Verletzung der Prüfungspflicht beruht oder offensichtlich fehlerhaft ist.

### § 6

#### Vertragsstrafen und Preissanktionen

(1) Die Partner sind verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen oder Preissanktionen zu zahlen:

- a) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern eine Preissanktion in Höhe von 12 % des Einzelhandelsverkaufspreises des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens 10 M je Vertragsposition und Verkaufseinrichtung. Dies gilt nicht für die im § 96 des Vertragsgesetzes genannten Vertragsverletzungen;
- b) bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 12 % des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens aber 10 M je Vertragsposition und Verkaufseinrichtung. Der Verkaufsstellenvertrag gilt nicht als erfüllt, wenn eine Lieferung nicht bis zum festgelegten Liefertag und auch nicht bis zum nächsten Bestelltag erfolgt ist; die Partner können insofern eine andere Vereinbarung treffen;
- c) bei verspäteter Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen eine Preissanktion in Höhe von 1 % des Einzelhandelsverkaufspreises der Ersatz- bzw. Zubehörteile je Tag des Verzuges, höchstens aber 20%, bei Nichtlieferung von Ersatz- und Zubehörteilen 20% des Einzelhandelsverkaufspreises der Ersatz- bzw. Zubehörteile;
- d) bei Verletzung des Tourenzeitplanes bzw. Tourenplanes eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 M je Verkaufseinrichtung, soweit keine höheren Vertragsstrafensätze vereinbart wurden;
- e) bei Verletzung der Pflicht zur Entgegennahme durch die Verkaufseinrichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 M je Verkaufseinrichtung, soweit keine höheren Vertragsstrafensätze vereinbart wurden.

(2) Wurden keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist bei verspäteter, vorzeitiger und bei nicht ordnungsgemäßer Erteilung einer Einzelrechnung oder Sammelrechnung an den Einzelhandelsbetrieb eine Preissanktion in Höhe von 10% des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, jedoch höchstens 500 M zu zahlen; wird eine Sammelrechnung für die Lieferung mehrerer Tage ausgestellt, erfolgt die Berechnung für jeden Tag gesondert.

(3) Bei Pflichtverletzungen gegenüber Betrieben des Gaststätten- und Hotelwesens gilt als Berechnungsgrundlage für Preissanktionen und Vertragsstrafen der Gaststätten Verkaufspreis der Preisstufe 2.

(4) Eine Vertragsstrafe wegen Verletzung des Tourenzeitplanes bzw. Tourenplanes ist auf die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung anzurechnen.

### § 7

#### Kontrolle der Erfüllung der Versorgungsaufgaben

(1) Zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben sind von den Groß- und Einzelhandelsbetrieben gemeinsame Kontrollen durchzuführen. Im Rahmen dieser Kontrollen ist auch das Nichtzustandekommen von Verkaufsstellen Verträgen gemäß § 4 Abs. 2 auszuwerten. Für die Durchführung dieser Kontrollen ist von den Groß- und Einzelhandelsbetrieben ein gemeinsamer Plan auszuarbeiten.

(2) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Ergebnisse der Kontrollen gemeinsam auszuwerten und Maßnahmen zur planmäßigen Erfüllung der Versorgungsaufgaben festzulegen. Darüber sind die übergeordneten Organe sowie die Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte und die zuständigen Bezirksvertragsgerichte gemeinsam durch die Leiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe zu informieren. Verlangt die Information weitere Entscheidungen, sind diese von den übergeordneten Organen bzw. den Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte herbeizuführen.

(3) Die Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte sind berechtigt, die Durchführung eines Schiedsverfahrens über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion beim Staatlichen Vertragsgericht anzuregen, wenn

- die Verkaufseinrichtung die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Sortiments- und Leistungskatalog trotz Liefermöglichkeit des Großhandelsbetriebes oder des Betriebes der Mundproduktion nicht ständig führt;
- der Großhandelsbetrieb wiederholt unbegründet die Annahme von Bestellungen der Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe ablehnt und er dadurch seine Verpflichtungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung gröblich verletzt.

### § 8

#### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft und gilt für alle Verkaufsstellenverträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Rahmenverträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verändern.

Berlin, den 3. August 1978

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

B r i k s a

#### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Denkmalpflegegesetz

— Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung  
der Umgebung in den Schutz von Denkmalen —

vom 14. Juli 1978

Auf Grund des § 16 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes:**

### § 1

(1) Denkmale mit Gebietscharakter sowie andere Denkmale, die zusammen mit der in ihren Schutz gemäß § 4 Abs. 3 des

<sup>1</sup> (1.) DB vom 24. September 1976 (GBl. I Nr. 41 S. 489)